

Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch
Band: - (2003)

Artikel: Eine kirchliche Feier zur Gründung des Kantons St. Gallen 1803
Autor: Bühler, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine kirchliche Feier zur Gründung des Kantons St. Gallen 1803

In den vergangenen Jahrzehnten ergab es sich des Öfters, dass die feierliche Gründung eines Staates von einer breiten Bevölkerung direkt oder zumindest im Fernsehen miterlebt werden konnte. Denken wir an den Jubel am Abend des 2. Oktober 1990 in Berlin zurück, als es um die Feier des vereinigten Deutschland ging. Viele Male hatte man miterleben können, wie mit feierlichen Zeremonien Kolonialländer in der Dritten Welt in die Unabhängigkeit entlassen worden waren.

Beat Bühler

Diesen Gründungsfeiern ging meist ein friedlicher Übergang voraus. Hatte es dagegen zuvor Kriege und langjährige Auseinandersetzungen gegeben, war am Ende oft eine gewisse Resignation zu spüren, was einer freudigen Stimmung nicht gerade förderlich war. Genau diese Erfahrung war es denn auch, die den im Frühjahr 1803 durch den französischen Ersten Konsul Napoleon Bonaparte dekretierten Kanton St. Gallen still und leise in die politische Welt treten liess.

Es war Freitag, 15. April 1803, als in St. Gallen die Abgeordneten des Grossen Rates des neuen Kantons St. Gallen zu ihrer ersten Sitzung zusammenkamen. Dieses Parlament bestand zunächst aus 48 Mitgliedern, die aus direkten Wahlen in den neu errichteten Kreisen hervorgegangen waren. Die etwas mehr als 100 übrigen Mitglieder hatten nur teilweise in indirekten Wahlen bestimmt werden können. Zum ersten Regierungspräsidenten wurde Karl Müller-Friedberg gewählt. Man kann also mit dem St. Galler Historiker Johannes Dierauer sagen, dass am 15. April 1803 die Geschichte des Kantons St. Gallen begann.¹

Kaum bekannt ist die Tatsache, dass zwei Tage später auch die Bevölkerung auf den neuen Kanton festlich eingestimmt werden sollte. Die Regierungskommission, die bis zum 15. April im Amt war, hatte nämlich angeordnet, dass in allen Kirchen des Kantons am Sonntag, 17. April, im Gottesdienst dieses Ereignisses zu gedenken sei. Am 2. Mai erhielten die bis dahin amtierenden Distrikts- oder Unterstatthalter den Auftrag, der Regierung

über die Durchführung dieser kirchlichen Feier Bericht zu erstatten.²

Zu diesem Zeitpunkt bestanden im Toggenburg immer noch jene vier Distrikte, die durch die Helvetische Republik errichtet worden waren: Flawil, Mosnang, Lichtensteig und Neu St. Johann. Bereits am 8. Mai 1803 sandte der provisorische Unterstatthalter des Distrikts Flawil seinen kurzen Bericht an die Regierung. Es war der seit 1802 amtierende Isaak Kuhn von Oberuzwil, der feststellte, dass «die Geistlichen in hiesigem District» durchwegs «dem Willen der abgetretenen Regierungs Comission» entsprochen hätten, am Sonntag, dem 17. April, eine «religiöse Feyerlichkeit» durchzuführen.³ Etwas ausführlicher berichtete dann vier Tage später Unterstatthalter Johann Kaspar Bolt aus Neu St. Johann von der «angeordneten Religiösen Feyerlichkeit.» Zunächst führt er die katholischen Geistlichen im einzelnen auf:

Wildhaus: «Der katholische Pfarrer von Wildhaus (hat) sich seinerseits besonders hierin ausgezeichnet u. mit allem nachdruck über diesen wichtigen Gegenstand sich geäussert.»

Alt St. Johann: «Habe seine sache so ziemlich gut gemacht.»

Nesslau und Krummenau (wo der Gottesdienst in der Klosterkirche in Neu St. Johann stattfand): «Habe auch schön darüber Geredet u. den Frieden besonders anempfohlen.»

Kappel: «Habe sich der Kürze beflissen.»

Bezüglich der reformierten Pfarrer schrieb Bolt, dass diese «alle ohne Ausnahme mit warmer Theilnahme die Nothwendigkeit der Eintracht u. des Gehorsams gegen die Geseze, auch das nöthige u. gerechte Zutrauen in die nun bestehende Regierung zu sezzen vorgestellt, das was ab heiliger Stelle zu sagen u. vorzustellen war, es an keinem gemangelt hat».⁴

Unterstatthalter Joseph Anton Grob vom Distrikt Mosnang hob am 14. Mai in seinem Bericht einen Aspekt hervor, der in seinem Zuständigkeitsbereich von einiger Bedeutung war. In diesem weitgehend katholischen Distrikt habe die angeordnete Feier nur schwer durchgeführt werden können, «weilen sonst an dem Genannten Weissen Sontag nur Predigen für die jugend, die zu Communion gehen, gehalten». Der katholische Dekan Brägger ordnete deshalb an, es sei vormittags eine «kurze, aber der Sache anpassende» Predigt zu halten. Nachmittags sei ein Psalter «vor Ausgesetztem höchstem Gut» zu beten. Nicht ohne Stolz fasste Grob zusammen: «Die Kirchen wurden an diesem tag, so wie es aller Orten anempfohlen, sehr fleissig besucht.»⁵

Der Wattwiler Unterstatthalter Hilpertshäuser schliesslich schrieb am 18. Mai der Regierung, dass die beiden Pfarrer von Wattwil ihren Zuhörern «Anhänglichkeit an die neue Verfassung, Gehorsam u. Liebe der in Folge derselben aufgestellten neuen Regierung, Vergessenheit dess vergangenen und wahr aufrichtige bruderliebe empfohlen haben». In ähnlicher Weise konnte er auch von den übrigen Geistlichen seines Distrikts berichten, mit einer Ausnahme: «Aussert auf dem Hemberg solle by der Cathl. Religion, ich weiss nicht aus welchen Gründen, nicht gepredigt worden sein.»⁶

So ist denn im Toggenburg die religiöse Feierlichkeit zur Gründung des Kantons St. Gallen nach dem Willen der Regierung durchgeführt worden. Im Mittelpunkt der Ausführungen standen Mahnungen zum Gehorsam gegenüber der neuen Verfassung und der Regierung. Lediglich vom katholischen Pfarrer in Kappel wird gesagt, seine Predigt sei kurz ausgefallen, während derjenige von Hemberg – es war der Benediktinerpater Xaver Pfister von St. Gallen – überhaupt keine hielt. Der Oberuzwiler Unterstatthalter Kuhn meinte allerdings, die angeordnete Feier habe «auf das Volk den erwünschten Eindruck nicht gehabt, weil dasselbe durch die öfteren Regierungsabänderungen in eine gewisse Gleichgültigkeit versetzt worden ist, aus welcher es sich noch nicht zu erholen scheint».⁷

Der eigentliche Charakter dieser religiösen Feierlichkeit ist nur schwer einzuschätzen. In Predigt und Gebet sollte ein gewisser Akzent gesetzt werden. Unterstatthalter von Gonzenbach in St. Gallen sprach denn auch von «der am Sonntag nach Ostern angesetzten Constitutions Predigt».⁸ Offenbar war die Regierungskommission der Meinung gewesen, dass die Bevölkerung zumindest über den sonntäglichen Gottesdienst an der Gründung des neuen Staatswesens teilnehmen sollte. Auch in den übrigen Distrikten des Kantons fand die Gedenkfeier ohne grosses Aufheben statt. In den Berichten der Beamten stand allerdings der Vollzug der Anordnung im Vordergrund. Begeisterung schien sich nicht eingestellt zu haben. Der Umbruch von 1798 mit seinen massiven politischen, vor allem aber wirtschaftlichen Folgen sowie die anhaltenden Auseinandersetzungen um die Regierungsform zeitigten ihre Wirkungen. Eine Gründungsfeier in verhaltenem Ton!

- 1 DIERAUER, JOHANNES: Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803–1903, St. Gallen 1904, S. 16.
- 2 KA R.138 F.1 Fest der Gründung des Kantons (17. 4. 1803) mit den Berichten der Distriktsstatthalter, die jeweils auf den Auftrag vom 2. 5. 1803 hinweisen. Von wem letztlich die Anordnung ausgegangen war, ist nicht festzustellen. Weder im Protokoll der Regierungskommission noch in demjenigen des Regierungsrates war dazu ein Hinweis zu finden.
- 3 KA R.138 F.1 vom 8. 5. 1803
- 4 KA R.138 F.1 vom 12. 5. 1803
- 5 KA R.138 F.1 vom 14. 5. 1803
- 6 KA R.138 F.1 vom 18. 5. 1803
- 7 KA R.134 F.1 vom 8. 5. 1803